

**Erste Änderung zur Satzung der Verbandsgemeinde Cochem
über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 29.07.2021
vom 29.03.2022**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Cochem hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), in seiner Sitzung am 29.03.2022 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Der Steuersatz beträgt für das Benutzen eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 9 a 3 v. H. des Spieleinsatzes, mindestens jedoch 60 EURO,
2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 9 b genannten Orten 3 v. H. des Spieleinsatzes, mindestens jedoch 20 EURO.“

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer tritt rückwirkend ab 01.01.2022 in Kraft.

Cochem, 20.04.2022

(DS)

Gez.

Wolfgang Lambertz
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 Cochem, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gez.

Wolfgang Lambertz
Bürgermeister